

# STADT HAIGER

## Mitteilungsvorlage Drucksache MI-67/2024

Datum: 28.11.2024

|                    |  |
|--------------------|--|
| Aktenzeichen       | 1230-00 Jo   |
| Fachbereich        | Fachbereich II   |
| Federführendes Amt | Fachdienst II.2 -Straßenverkehr, Soziale Angelegenheiten,- |

| Beratungsfolge                               | Termin     | Beratungsaktion |
|--|------------|-----------------|
| Magistrat der Stadt Haiger                   | 02.12.2024 | zur Kenntnis    |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger | 11.12.2024 | zur Kenntnis    |

### **Parkplätze Hickenweg**

hier: Prüfantrag der CDU-Fraktion Haiger vom 25.04.2024 (eingegangen am 25.04.2024)

#### Mitteilung:

Der Magistrat beauftragt Herrn Bürgermeister Schramm in seiner Funktion als Straßenverkehrsbehörde die Stadtverordnetenversammlung über das Prüfergebnis zu informieren.

Da mit der Zulassung bzw. Einrichtung von Gehwegparken im „Hickenweg“ keine Parkraumerhöhung geschaffen werden kann und letztendlich nur 12 Parkplätze ausgewiesen werden könnten wird von einem Gehwegparken Abstand genommen. Des Weiteren würde das Gehwegparken die nutzbare Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr erhöhen, was wiederum dazu führen wird, dass sich die gefahren Geschwindigkeiten in diesem Streckenabschnitt erhöhen werden.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Der Verwaltung entstehen Kosten für die Anschaffung der Verkehrszeichen, Schilderpfosten, Personalkosten Bauhof sowie Markierungsarbeiten.

#### Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 25.04.2024, eingegangen am 25.04.2024, hat die CDU-Fraktion Haiger folgenden Prüfantrag gestellt:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob und in welcher Form am „Hickenweg“, zwischen Abbiegung „Ziegeleistraße“ und „Berliner Straße“, Parkplätze unter Einbeziehung des bisherigen Gehwegs in Gegenlage zur Stadthalle eingerichtet werden können.

Zur Begründung führt die antragsstellende Fraktion aus, dass der Gehweg im „Hickenweg“ zwischen Einmündung „Ziegeleistraße“ und „Berliner Straße“ wesentlich breiter ist, als für Fußgänger erforderlich. Gleichzeitig besteht in diesem Bereich sehr häufig erhöhter Parkplatzbedarf durch Heimspiele des TSV Steinbach Haiger, Veranstaltungen in der Freien evangelischen Gemeinde und im KAIROS-Projekt, in der Grundschule sowie in Zukunft wieder durch die neue Stadthalle. Die Besucher dieser Veranstaltungen sind aufgrund des sehr breiten Bürgersteigs unsicher bzgl. der Parkregelung. Viele parken teilweise oder sogar vollständig auf dem Bürgersteig in der Annahme, damit die anderen Verkehrsteilnehmer am wenigsten zu beeinträchtigen, obwohl dies nach aktueller Regelung nicht erlaubt ist. Aus diesen Gründen wäre zum einen eine für die Nutzer offensichtliche Parkregelung (z.B. durch eingezeichnete Parkflächen) hilfreich, zum anderen würden zusätzliche klar ausgewiesene Parkflächen in diesem Bereich die Anwohner entlasten und ggfs. würden sich auch die Anzahl der auf dem Stadthallengelände auszuweisenden Stellflächen reduzieren.

### Prüfergebnis:

Grundsätzlich obliegt die Ausführung der Straßenverkehrsordnung (StVO) gem. § 44 dem Bürgermeister als zuständige Straßenverkehrsbehörde. Die Straßenverkehrsbehörde bestimmt, wo und welche Verkehrszeichen anzubringen sind (§45 Abs. 3 StVO).

Das Parken auf Gehwegen kann zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt.

In Teilen weist der Gehweg im „Hickenweg“ eine Breite von 4,00 m auf, sodass dort ein Gehwegparken zugelassen werden kann. Der Gehweg verläuft jedoch in Richtung Berliner Straße so schmal zu, dass dieser nur noch eine Breite von 2,00 m misst und somit nicht mehr genug Restbreite für Fußgänger vorhanden wäre, wenn ein teilweises parken auf dem Gehweg zugelassen werden würde.

Ein legales Gehwegparken kann somit mit der Anordnung des Verkehrszeichens 315 StVO (Parken auf den Gehweg halb) sowie Markierungsarbeiten unter Berücksichtigung von Grundstückszufahrten auf einer Länge von ca. 70,00 m realisiert werden und es würden somit ca. 12 Parkflächen auf dem Gehweg geschaffen werden.

Jedoch sollte aus Sicht der Verwaltung berücksichtigt werden, dass es sich beim „Hickenweg“ um den Schulweg zur Grundschule handelt und diese Maßnahme die Funktion des Gehwegs als Bewegungs- und Schutzzone für Kinder, Senioren, Mobilitätseingeschränkte und allen anderen Fußgänger verschlechtert. Der Gesetzgeber hat dem Gehweg eine eindeutige Schutzfunktion zugewiesen. Kinder, Senioren und alle anderen Fußgänger sollen sich hier sicher bewegen können, ohne einer Gefährdung durch Fahrzeuge ausgesetzt zu sein.

Des Weiteren führt die Erlaubnis durch Verkehrszeichen 315 StVO auf dem Gehweg parken zu dürfen zu keinem Mehrwehrt. Die Straße „Hickenweg“ weist in Höhe der an der Straße angelegten Parkplätze der Stadthalle eine Breite von 5,90 m auf und verbreitert sich im Laufe zur „Berliner Straße“ auf 7,00 m. Somit ist das Parken am rechten Fahrbahnrand gem. StVO erlaubt und es besteht kein gesetzliches Halt- und Parkverbot.

Die Verlagerung der Parkfläche auf einen Teil des Gehweges erhöht somit nicht die Anzahl von Parkmöglichkeiten. Durch die teilweise Nutzung des Gehweges als Parkflächen verbreitert sich die Fahrbahn, was zur Folge hat, dass keine Verkehrsberuhigung mehr existiert und dies somit zu überhöhten Geschwindigkeiten führen kann.

Gem. § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen auch nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund besonderer Umstände zwingend erforderlich ist.

Darüber hinaus dürfen bei Verkehrszeichen 315 StVO ausschließlich Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,8 tonnen auf dem Gehweg parken. Größere Pkw wie bsp. SUV oder Fahrzeuge von Paketlieferanten dürften dort nicht parken und laufen Gefahr, eine Ordnungswidrigkeit zu begehen.

gez.  
Schramm  
Bürgermeister